

## Maßstäbe des Rechts

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitglieder des FlfF,

man stelle sich diese beiden – fiktiven – Szenarien vor:

(1) Es entsteht zunehmend die Sorge, dass die Meinungsfreiheit immer stärker eingeschränkt wird. Maßnahmen wie Netzsperrungen werden von der Politik diskutiert, es wird auch ins Gespräch gebracht, Anbieter von Netzdiensten dazu zu verpflichten, „missliebige“ Inhalte zu löschen. Tatsächlich werden soziale Medien auch missbräuchlich dafür genutzt, andere Menschen zu beschimpfen, *Hate Speech* und *Fake News* zu verbreiten, zu hetzen. Nicht immer ist klar, was genau gemeint ist: als *Hate Speech* werden häufig justiziable, beispielsweise beleidigende Inhalte bezeichnet, aber gelegentlich auch Meinungen, die lediglich nicht dem eigenen Weltbild entsprechen. Der Begriff ist nicht eindeutig definiert, er geht über heute strafbare Inhalte wie Beleidigungen etc. hinaus – viele als *Hate Speech* bezeichnete Veröffentlichungen in sozialen Netzen sind nach heutigem Recht eben *nicht* strafbar. Der Gesetzgeber reagiert besonnen. Er sieht die Meinungsfreiheit als ein hohes, schützenswertes Gut an. Deswegen sorgt er nicht nur dafür, dass sie nicht über das notwendige Maß hinaus eingeschränkt wird, er hebt sogar bestehende Gesetze auf, die sie bereits heute unnötig einschränken. Obwohl er das Risiko sieht, dadurch *Hate Speech* in Einzelfällen zu legalisieren, sieht er die Meinungs- und Pressefreiheit als so schützenswert an, dass er diese Nachteile in Kauf nimmt. Die bestehende Gesetzgebung muss ausreichen – wenn sie angemessen angewendet wird.

(2) Ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags untersucht das Verhalten einzelner nachrichtendienstlicher Behörden und stellt dabei eine Reihe von rechtswidrigen Vorgängen fest – Verletzung des Datenschutzes, rechtswidrige Ausspähung von Menschen, Unterstützung rechtswidriger Praktiken von Nachrichtendiensten befreundeter Staaten bis hin zum Verdacht auf Industriespionage. Sofort werden Forderungen laut, dieses rechtswidrige Verhalten zu unterbinden und unter Strafe zu stellen. Bestehende Strafvorschriften werden verschärft, doch es gibt auch Vorgänge, die in der Öffentlichkeit „unerwünscht“, aber bisher überhaupt nicht strafbar sind. Um solche Strafbarkeitslücken zu schließen, wird ein neuer Straftatbestand „Geheimdienstkriminalität“ eingeführt. Kritik von Mitarbeitern der Behörde, die ihren Handlungsspielraum eingeschränkt sehen, verhallt ungehört. Eine rechtsstaatliche Ordnung kann ihre eigene Gefährdung durch rechtswidriges Verhalten ihrer eigenen Behörden nicht hinnehmen, so wird argumentiert.

Klingt absurd? Aber das passiert gerade in Deutschland – nur genau umgekehrt. Gerade wurde das BND-Gesetz reformiert und damit bisher rechtswidriges Verhalten des Bundesnachrichtendienstes weitgehend legalisiert.<sup>1</sup> Gleichzeitig gibt es eine Gesetzesinitiative, mit der sogenannte *Hate Speech* und sogenannte *Fake News* bekämpft werden sollen: Anbieter von Social Media müssen – bei erheblicher Strafandrohung – „offensichtlich rechtswidrige“ Inhalte (was bedeutet das eigentlich, in ei-

nem Rechtsstaat?) binnen 24 Stunden vom Netz nehmen.<sup>2</sup>

„Aber wir müssen doch gegen *Hate Speech* und *Fake News* vorgehen!“ Sicherlich. Macht sich dann auch der Bundesinnenminister strafbar, wenn er seine repressive Innenpolitik gegen geflüchtete Menschen mit falschen Statistiken begründet?<sup>3</sup> Machen sich die Verantwortlichen von Qualitätspresse und öffentlich-rechtlichem Rundfunk strafbar, wenn sie durch einseitige Darstellung einen falschen Eindruck von weltpolitischen Ereignissen erzeugen?

„Aber wir brauchen doch die Geheimdienste, um den Terrorismus zu bekämpfen!“ Vielleicht auch das. Dass die deutschen Geheimdienste bei der Bekämpfung des rechtsgerichteten NSU-Terrors offenbar weitgehend versagt haben, ist eine Sache. Auch ihre Erfolge bei der Spionageabwehr werden gelegentlich in Zweifel gezogen.<sup>4</sup> Die wichtigere Frage ist aber, ob die Arbeit dieser Behörden und die Gesetze, auf deren Basis sie arbeiten, mit den Prinzipien unserer freiheitlichen Verfassung vereinbar sind.

Verallgemeinert aber heißt die Frage: Nach welchen Maßstäben wird unser Recht weiterentwickelt? Wenn sich der berechtigte Eindruck verbreitet, dass rechtsstaatliches Verhalten, je nach politischer Opportunität, mit zweierlei Maß gemessen wird, dann müssen wir wohl von einer Krise des Rechtsstaats sprechen.

Eine Frage der Maßstäbe sind auch die Kölner Ereignisse vom Silvesterabend 2016. Nach den Übergriffen des Vorjahres waren sich wohl alle einig: Das darf nicht wieder passieren! Es passierte auch nicht wieder – Beobachter hatten aber auch hier Zweifel an den Maßstäben, nach denen die Kölner Polizei die Übergriffe verhindert hat. Menschen, die aufgrund ihrer äußeren Erscheinung den Eindruck erweckten, dass sie aus nordafrikanischen Staaten stammen, wurde offenbar – unter der Bezeichnung *Nafri* – als potenziellen Tätern (sic!) besondere polizeiliche Aufmerksamkeit gewidmet. Man nennt so etwas *Racial Profiling*.

Kritik an diesem Vorgehen wurde – virtuell – niedergebrüllt. Um ein Beispiel herauszugreifen: Von Simone Peter, Sprecherin der *Grünen*, die es wagte, Fragen zum Vorgehen der Polizei zu stellen, distanzierten sich die meisten ihrer Kolleg:innen der Parteiprominenz.<sup>5</sup> Auffällig war das vor allem bei Cem Özdemir, der noch in den 1990er-Jahren selbst Opfer von *Racial Profiling* war.<sup>6</sup> Bei der Berichterstattung beispielsweise der *Bild*<sup>7</sup> zu dem Thema stellt sich dann wieder die Frage nach den Maßstäben: War das schon (künftig?) strafbare *Hate Speech*?<sup>8</sup> (Wo war übrigens der Ruf nach dem Strafrecht, als in der Vergangenheit eben dieser *Bild* die Verbreitung von *Fake News* – damals gab es diesen Begriff noch nicht – in mehreren Publikationen nachgewiesen wurde?)<sup>9</sup>



Wir müssen zu einheitlichen Maßstäben in der rechtsstaatlichen Bewertung zurückkehren. Und wir dürfen das Recht nicht zum Spielball kurzfristiger parteipolitischer Erwägungen verkommen lassen. Gelingt uns das nicht, haben wir sie tatsächlich: Eine Krise des Rechtsstaats.

Mit FlFFigen Grüßen

Stefan Hügel

## Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu beispielsweise die Zusammenfassungen der Vorträge von Anna Biselli und Klaus Landefeld auf der FlFFKon 2016 in diesem Heft.
- 2 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: <http://bmjv.de/fair-im-netz> – kritisch dazu [netzpolitik.org](http://netzpolitik.org): <https://netzpolitik.org/2017/analyse-so-gefaehrlich-ist-das-neue-hate-speech-gesetz-fuer-die-meinungsfreiheit/>

- 3 <https://youtu.be/rqGi64i9khY?t=1770>
- 4 [https://twitter.com/MdB\\_Stroebele/status/839399985137528832](https://twitter.com/MdB_Stroebele/status/839399985137528832)
- 5 <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/koeln-gruenen-chef-cem-oezdemir-distanziert-sich-von-ko-chefin-simone-peter-a-1128287.html>
- 6 <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-7547700.html>
- 7 <http://www.bild.de/politik/inland/die-gruenen/chefin-peter-und-die-nafri-debatte-49571068.bild.html>
- 8 Man darf gespannt sein, welche strafrechtlichen Auswirkungen es auf die Chefredaktion von Bild online hat, wenn sie diesen Artikel nicht vor Inkrafttreten des o. g. Gesetzes gegen Hate Speech vom Netz nimmt.
- 9 Z. B. Günter Wallraff (1977): Der Aufmacher: Der Mann, der bei Bild Hans Esser war. Köln: Kiepenheuer & Witsch oder viele Beiträge bei <http://www.bildblog.de/>



Ute Bernhardt

## Wenn aus Spiel Wirklichkeit wird Potenziale kollaborativer Augmented Reality

*Virtuelle und „erweiterte Realität“ – Virtual und Augmented Reality – mit Smartphones ist heute Alltag. Mit diversen Datenbrillen sollen neue Anwendungen auf dem Markt etabliert werden. Diese Entwicklung erfordert es, sich mit den Potenzialen ihres kollaborativen Einsatzes näher zu beschäftigen. Welche Konsequenzen hat ihr Einsatz durch kriminelle Gruppen oder Terroristen für die zivile Sicherheit und was folgt daraus für die Technikgestaltung?*

### Augmented Reality auf dem Weg zum Massenmarkt

Die um digitale Informationen „erweiterte Realität“ – Augmented Reality, kurz: AR – ist mittlerweile zu einem Massenmarkt mit Millionen Endkunden geworden. AR wurde zum ersten Mal im Jahr 2016 in einem Computerspiel erfolgreich, bei dem die Spieler durch AR-Brillen, die als AR-Zugzeug dienen, um Spielfiguren in der realen Welt zu finden. Bei derartigen AR-Spielen werden die Spieler für betriebliche Anwendungen, wie zum Beispiel die Montage von Bauteilen, die am besten realistische Kombination von Umgebungsbild und virtuellen Daten und lassen die Hände frei für Bedienungsaufgaben. Für solche Datenbrillen gibt es bereits neben Einzel- auch AR-Gruppenspiele wie etwa *Life is Crime*, die daraus bestehen, in der eigenen realen Umgebung bei einer virtuellen kriminellen Gang aktiv mitzuwirken als – so die Werbung – Weg, um das „Leben eines Kriminellen zu führen, ohne dafür ins Gefängnis zu müssen“<sup>2</sup>. Die deutsche Innenministerkonferenz hat beschlossen, Datenbrillen zu evaluieren. Insgesamt wurden für Datenbrillen schon viele Anwendungsideen entwickelt, einige davon gehen deutlich über Computerspiele und Unterhaltung hinaus. So erprobt Volkswagen den Einsatz von Datenbrillen in der Logistik.<sup>3</sup>

Durch die Eigenschaften des ersten breit publizierten Produkts *Google Glass*, einer vernetzten Datenbrille, wurde bereits eine Datenschutzdebatte angestoßen. Wegen ihrer Ausstattung mit Videokamera, Mikrofon und der Möglichkeit sofortiger akustischer oder optischer Rückmeldungen, die in das Sehfeld projiziert werden, war die Debatte konzentriert auf die durch unbemerkte und allgegenwärtige Aufzeichnung und Übermittlung von Live-Videos der Umgebung des Brillenträgers geschaffenen Möglichkeiten zur individualisierten Videoüberwachung der Umgebung. Dies hat zu Bedenken über den Verlust von Kontrolle durch die Speicherung und Analyse der Daten durch Dritte, die Überwachung der Umgebung zum weiteren Analyse der Daten durch Dritte und den Verlust von Autonomie und

scher oder optischer Rückmeldungen, die in das Sehfeld projiziert werden, war die Debatte konzentriert auf die durch unbemerkte und allgegenwärtige Aufzeichnung und Übermittlung von Live-Videos der Umgebung des Brillenträgers geschaffenen Möglichkeiten zur individualisierten Videoüberwachung der Umgebung. Dies hat zu Bedenken über den Verlust von Kontrolle durch die Speicherung und Analyse der Daten durch Dritte, die Überwachung der Umgebung zum weiteren Analyse der Daten durch Dritte und den Verlust von Autonomie und

erschieden in der FlFF-Kommunikation,  
herausgegeben von FlFF e. V. - ISSN 0938-3476  
[www.fiff.de](http://www.fiff.de)

Diese Diskussion kreiste bisher darum, Datenbrillen als vernetzte Einzelsysteme<sup>5</sup> und das Verhältnis einzelner Nutzer zu ihren Gegenübern zu betrachten. Es fehlt jedoch bisher eine ähnlich umfassende Betrachtung von Datenbrillen als Kollaborations- und Gruppenunterstützungssystemen, den daraus folgenden Potenzialen und ihren Folgen. In diesem Beitrag sollen daher spezifische Möglichkeiten und Konsequenzen eines Einsatzes durch Gruppen von kollaborierenden Nutzern betrachtet werden. Ausgangspunkt der weiteren Betrachtung sollen nach einer kurzen Darstellung der Eigenschaften eine Beschreibung bereits dokumentierter Manipulationen der Systeme und die von den Herstellern nicht intendierten oder gar in Abrede gestellten Eigenschaften sein. Dies wird in Bezug gesetzt zu den Zielen bei der ursprünglichen Entwicklung von Datenbrillen und schließlich werden die möglichen Folgen dieser dokumentierten Eigenschaften betrachtet.